

Berlin W. 8 **Carl Heymanns Verlag** Mauerstr. 43/44.

Ⓜ

**Hoffmann, Dr. Fr.**, Geheimer Oberregierungsrat, vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

**Die Gewerbeordnung mit allen Ausführungsbestimmungen für das Deutsche Reich und Preußen.**  
Taschengesetzsammlung Nr. 36. 14. und 15. Auflage. Gebunden 5.— M.

„Das Gebiet der Gewerbegesetzgebung ist zurzeit infolge der vielen Novellen derartig schwierig zu übersehen, daß es mit Dank zu begrüßen ist, wenn ein Fachmann mit den hervorragenden Erfahrungen des Verfassers mit sicherer Hand in das schwierige Gebiet einführt.“ Der beste Beweis für die große praktische Brauchbarkeit des Hoffmannschen Kommentars zur Gewerbeordnung ist, daß er in einem Zeitraum von 14 Jahren in 15 Auflagen erschienen ist.

**Lehmann, Dr. S.**, Professor der Rechte an der Universität Göttingen, **Kommentar zum Handelsgesetzbuch.** (Aus Kommentar zu Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen II (Nebengesetze 1.) II. Bd. Zweite Auflage. Preis etwa 10.— M.)

Die Veranstaltung der zweiten Auflage, seit längerem geplant, hat sich über Erwarten verzögert. Herr Senatspräsident am Kammergericht Ring mußte infolge beruflicher Überlastung von der Bearbeitung der Neuauflage zurückstehen, die daher Professor Dr. Lehmann allein besorgte. Wenn jetzt zunächst das Aktienrecht (nebst dem Recht der stillen Gesellschaft) als selbständiger zweiter Band des Kommentars erscheint, so war für dieses Vorgehen die doppelte Erwägung maßgebend, daß gerade dieser Teil bei äußerlicher Gedrängtheit der Darstellung in gleich eingehender Art nur von wenigen Kommentaren bearbeitet ist und daß es sich in der Hauptsache um die vierte Auflage des Ringschen Kommentars zum Aktienrecht von 1884 handelt, der in der Praxis eingebürgert ist. Bei der Bearbeitung dieses Kommentars hat der Verfasser mögliche Zurückhaltung geübt. Nur wo die bisherige Ansicht gegenüber dem Gesetzestext nicht haltbar erschien, hat er geändert. Im übrigen dagegen hat er sich darauf beschränkt, die durch die Gesetzgebung, Judikatur und Literatur notwendig gewordenen Ergänzungen vorzunehmen.

Der erste Band (die §§ 1 bis 177) wird voraussichtlich noch im Laufe dieses Jahres, der dritte Band Anfang 1914 zur Ausgabe gelangen.

**Normal-Unfallverhütungsvorschriften** für gleichartige Gefahren in gewerblichen Betrieben. Nach den Beschlüssen des Hamburger Berufsgenossenschaftstages 1912, herausgegeben vom Verband Deutscher Berufsgenossenschaften. Preis —.60 M.

Partiepreise: Von 50 Exemplaren an je —.50 M.

**Kausniß, Julius**, Justizrat. **Das eigenhändige Testament. Muster und Ratschläge für seine Errichtung.** 7. und 8. Tausend. Preis kart. 1.— M.

Von diesem ungemein beliebten Büchlein erscheint nun schon das 7. und 8. Tausend. Gegenüber den älteren Auflagen zeichnet sich die vorliegende dadurch aus, daß sie einer sorgfältigen Neubearbeitung unterzogen worden ist. Wesentliche Änderungen sind nicht vorgenommen worden, doch sind besonders bei der Abfassung des gemeinsamen Testaments die Erfordernisse des Publikums, die sich im Laufe der Praxis ergeben haben, in erschöpfendem Maße berücksichtigt worden. In mehr als 50 Beispielen wird genau der Weg angegeben, der sicher zum Ziele führt. Wer ihnen streng folgt, wird nicht Gefahr laufen, ein ungültiges Testament zu errichten.

**Reißenbaum, S.**, Patentanwalt, und **Dr. A. Leander**, Rechtsanwalt. **Die Rechtsprechung in Patentsachen** in systematischer Ordnung. I. Band. Preis etwa 12.— M., gebunden etwa 14.— M.

Der Gesamtstoff des vorstehenden Wertes umfaßt die Entscheidungen von ungefähr zwanzig Jahren und ist nach den Paragraphen des Patentgesetzes geordnet. Dieses System hat sich beim täglichen Gebrauch in der Praxis am besten bewährt. Aus dem gesamten Gebiete ist dann eine große Anzahl von Stichwörtern herausgehoben worden, die in alphabetischer Ordnung jedem Paragraphen vorangestellt sind und in Gestalt von Randvermerken bei den Entscheidungen etwa in der Reihenfolge wiederkehren, wie dies dem Gedankengange der Entscheidung entspricht. Die Ordnung der Stichwörter nach Art eines Lexikons ermöglicht eine leichte Ermittlung der Stellen in den Entscheidungen, die für die auftauchenden Fragen erwünscht sind. In vielen Fällen weisen die Randvermerke auf Gedankenverbindungen hin, die sich aus der Entscheidung ergeben. An den Schluß der Entscheidungen für jeden Paragraphen ist eine kurze Übersicht gesetzt, die dem Leser die gewonnenen Rechtsätze in knapper Form vorführen soll. Anhänge bringen die Texte der patentrechtlichen Staatsverträge, der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen sowie der Rechtsprechung zum Pariser Unionsvertrage.

**Rummler, Dr. Konrad**, Rechtsanwalt. **Preussisches Recht auf der Grundlage des allgemeinen Landrechts.** 1. Lieferung. Preis etwa 6.— M.

Der Plan der Arbeit ist folgender: Im ersten Buche werden zunächst im allgemeinen Teil einige allgemeine Lehren und die Rechtsquellen abgehandelt. Dann folgen im besonderen Teil das preussische Personen-, Obligationen-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Im zweiten Buche werden einige staats- und verwaltungsrechtliche Stoffe, soweit sie im Rahmen des ALR. und im Gesichtskreise des Anwalts liegen, erörtert; z. B. die Grenzen zwischen ordentlichem Rechtsweg und Verwaltungsgerichtsbarkeit, das Polizeiverordnungsrecht, die Kirchen-, Wege-, Schulbaulast u. dgl. Die Darstellung beschränkt sich also nicht auf das reine Privatrecht; es werden je nach Bedürfnis auch die angrenzenden öffentlich-rechtlichen Fragen kurz erörtert. Im Brennpunkt der ganzen Darstellung liegt natürlich das ALR.; aber sie befaßt sich auch mit seinen Neben- und Ergänzungsgeetzen, und solchen preussischen Gesetzen, die über die altländischen Provinzen hinaus auch in den neuen preussischen Gebietsteilen wirksam sind.

Zersplitterte oder von der Rechtslehre vernachlässigte Stoffe werden ausführlich dargestellt. Größere Sondergesetze, die bereits in Kommentaren erläutert sind, werden nur skizzenhaft abgehandelt. Die Rechtsprechung wird zuweilen sehr ergiebig mitgeteilt; einmal um dem viel geplagten Praktiker zu Hilfe zu kommen, dann aber auch, um die vielfach bestehenden Gegensätze zwischen der Rechtsprechung der Zivil- und Verwaltungsgerichte zu beleuchten.

Es ist hier versucht worden, das privatrechtliche Denken mit dem öffentlich-rechtlichen zu vereinigen, die Kluft zu überbrücken, die so oft den Ziviljuristen vom Verwaltungsjuristen trennt.